

Satzung

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.5.2018

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts in Ludwigslust unter der Nummer VR 673
am 17.2.2016**

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 10.11.2015.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Frischlinge e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Boizenburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens verwirklicht, in dem die Entwicklung der betreuten Kinder mit einer ganzheitlichen, naturnahen und umweltbewussten Pädagogik gefördert wird.
- (3) Durchführung von Aktivitäten zur Förderung des Natur- und Umweltverständnisses und darauf bezogener Erziehungs- und Bildungsaktivitäten für Kinder und Jugendliche.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind die angemessenen vertraglichen Vergütungen für diejenigen Mitglieder die gleichzeitig als Vorstände bzw. Arbeitnehmer im Betrieb des Waldkindergartens beschäftigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Aufsichtsrat kann dieses Entscheidungsrecht dauerhaft oder vorübergehend auf den Vorstand übertragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

- (4) Der Austritt aus der Mitgliedschaft erfolgt zum Ende eines jeden Kindergartenjahres zum 31.Juli. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem 31.Juli schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erklärt werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung verletzt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Den Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt.
 - Bereits bezahlte Beiträge werden bei Ausschluss eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.
 - Der Ausschluss wird der/dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und begründet.
 - Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der Jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein wird der Verein zum Lastschriftinzug der Beiträge ermächtigt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die entsprechenden Erklärungen abzugeben bzw. Daten zu übermitteln und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) der Vorstand
- (4) der Prüfungsausschuss
- (5) der Elternrat

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, wobei sie Vorsitz und Stellvertretung festlegen kann. Dem Aufsichtsrat sollen bis zu 2 Eltern von aktuell im Waldkindergarten des Vereins betreuten Kindern angehören.
 - b) Entscheidung über ihr vom Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und Prüfungsausschusses

- e) Beschluss über Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates
 - f) Erlass der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Diese Einladung kann auch an die vom Mitglied hinterlegte Mailadresse erfolgen.
 - (4) Schriftliche Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor dem Termin eingehen, sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
 - (5) Die ggf. ergänzte Tagesordnung und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung per Mail zugestellt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf aber mindesten einmal pro Jahr einberufen.
 - (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragen. Sie muss spätestens binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen.
 - (8) Mitglieder die zugleich Sorgeberechtigte eines aktuell im Kindergarten betreuten Kindes sind können sich in der Mitgliederversammlung durch den jeweils anderen Sorgeberechtigten dieses Kindes vertreten lassen.
 - (9) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
 - (10) Über Beschlüsse und wesentliche Inhalte der Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern binnen max. 4 Wochen per Mail zuzusenden.

§8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, soweit sie nicht als Grundsatzfragen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dazu hat er ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen lassen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Sofern das nicht bereits durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Angestellte des Vereins und Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. In Ausnahmefällen ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl bleibt der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, beschlussfähig.
- (4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten

- b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes sowie der strategischen Planung.
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - e) Feststellung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss
 - f) Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Dazu wird der Aufsichtsrat einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte bestimmen.
 - g) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zu Entlastung des Vorstands
 - h) Beratung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
- (5) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- (6) Zu Sitzungen des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Mit Zustimmung der anderen AR-Mitglieder kann auf diese Frist verzichtet werden. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindesten zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand das verlangen.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat die Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Kopie des Protokolls .
- (10) Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung tatsächlich angefallener Kosten ist auf Antrag möglich.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der in der Trägerschaft des Vereins betriebenen Einrichtung(en) selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Wesentliche Aufgaben des Vorstands sind u.a.:
- Führung und Leitung der Einrichtung(en) im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Auflagen, der Satzung sowie der Vorgaben und Entscheidungen von Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung
 - Werbung und Aufnahme von Kindern und Eltern für den Kindergarten
 - Abgabe der erforderlichen Meldungen
 - Buchführung und Controlling
 - Führung der angestellten Mitarbeiter

- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Elternrat
 - Finanzplanung und-steuerung
 - Berichterstattung an den Aufsichtsrat
 - Erstellen des Jahresabschlusses und der Jahresplanung für Einnahmen, Ausgaben und Investitionen
 - Zusammenarbeit mit Eltern und Elternrat
 - Mitgliederverwaltung
 - Organisationsaufgaben des Vereins
- (3) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ein bis zwei weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Rahmen seiner in der Geschäftsordnung (Ziff.5) geregelten Kompetenzen einzeln.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Die Vergütung und die sonstigen Vertragsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat bestimmt.
 - (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf. In dieser Geschäftsordnung sind die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder zu bestimmen und welche Geschäfte jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden, welche einer gemeinsamen Entscheidung aller Vorstandsmitglieder und welche Geschäfte einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
 - (6) In den Angelegenheiten, die vom gesamten Vorstand entschieden werden, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich zu informieren, der dann eine Verständigung herbeiführen soll. Sollte das ausnahmsweise nicht gelingen, so entscheidet der Aufsichtsrat.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§10 Elternrat

- (1) Der Elternrat berät und unterstützt den Vorstand in der Organisation und Weiterentwicklung des Kindergartens. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Koordination und Steuerung der Elternarbeit
 - Planung und Steuerung von Arbeitseinsätzen
 - Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit
 - Filtern und Meinungsbildung zu Anregungen aus dem Elternkreis
 - Mitwirkung in Projekten
- (2) Der Elternrat wirkt in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- (3) Der Elternrat ist berechtigt, Anliegen in den Aufsichtsrat zu tragen, die dort in der nächsten Sitzung behandelt werden müssen, wenn sie schriftlich eingebracht werden. Daneben bleibt dem Elternrat das Recht jedes Mitglieds seine Anliegen als Antrag in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sofern ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mehr für die Prüfungsaufgaben verfügbar ist, kann der Aufsichtsrat für den zu prüfenden Jahresabschluss ein Ersatzmitglied bestellen.
- (2) Er prüft in der Regel die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung und den Jahresabschluss
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Aufsichtsrat können den Prüfungsauftrag erweitern.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses zu unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zeitnah bereitzustellen.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder an beschlossenen Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Registergericht gefordert werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe/Erziehung im Sinne von §§ 2 und 3 mit der Maßgabe dieses Vermögen möglichst im waldpädagogischen Bereich zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.
- (5) Sofern mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, sofern dabei die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet wird.

§13 Gültigkeit

Diese Satzung wird mit dem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 23.5.2018 gültig.

Boizenburg, den 23.5.2018